Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **58 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

es als nichts weniger denn als Verrat gegen die klassenkämpferischen Ideale empfunden und bezeichnet, wie sie damals noch teilweise im Schwange waren. Zunächst nur für zwei Jahre abgeschlossen, ist das Abkommen seither immer wieder für fünf weitere Jahre verlängert worden, so daß es heute fast dreißig Jahre alt ist. Dabei ist es in seiner ganzen Anlage sozusagen unverändert geblieben, es sind lediglich besondere Verabredungen über bestimmte Fragen dazu gekommen, wie sie bereits im Art. 4 der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen waren und aufgezählt wurden.

In der vorliegenden Schrift, dem 16. Band der Reihe «Schweizer Pionier der Wirtschaft und Technik», würdigt zunächst *Dr. Hermann Häberlein* das Abkommen, das von Bundesrat *Giuseppe Motta* dem «Stanser Verkommnis» in der alten Eidgenossenschaft gleichgestellt wurde. Verdienstlicherweise publiziert er auch den ganzen Text des Abkommens, von dem auch die erste und letzte Seite im Faksimile wiedergegeben werden. Zu begrüßen ist das deshalb, weil über den Charakter der Vereinbarung immer noch überraschende Unkenntnis in der breiten Oeffentlichkeit festzustellen ist. So ist es denn auch nicht überflüssig, wieder einmal deutlich zu sagen, daß es keinen Gesamtarbeitsvertrag darstellt, ja daß es überhaupt keine materiellen Dinge regelt, sondern daß die Kontrahenten sich darin schlicht und einfach verpflichten, «wichtige Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären» und für die ganze Dauer der Vereinbarung alle Kampfmaßnahmen, wie Sperre, Streik oder Aussperrung, auszuschließen, und zwar auch für allfällige Streitigkeiten über Fragen des Arbeitsverhältnisses, die vom Text der Vereinbarung zunächst nicht berührt wurden. Dr. Häberlein unterdrückt auch nicht die Tatsache, daß den «politisch auf bürgerlichem Boden stehenden» Minderheitsgewerkschaften die nachträgliche Zustimmung gar nicht leicht fiel.

Das Friedensabkommen war in der Hauptsache das Werk zweier Männer, die von ganz verschiedener Herkunft waren und einen ganz verschiedenen Bildungsgang aufwiesen, dem damaligen Präsidenten des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller, *Dr. Ernst Dübi,* und *Konrad Ilg,* Präsident des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. Den ersteren zeichnet *Dr. Hans Rudolf Schmid,* Thalwil, die Biographie Konrad Ilgs ist verfaßt von *Walter Ingold,* Biberist, und *Rudolf Wüthrich,* Bern. Allen drei Verfassern gelingt es vorzüglich, die beiden wichtigen Figuren der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte auch denen lebendig werden zu lassen, die beide verstorbenen Schöpfer des Friedensabkommens nicht mehr persönlich gekannt haben. Beiden hat die Universität Bern im Jahre 1942 den Ehrendoktor mit der folgenden übereinstimmenden Laudatio verliehen: «Sie haben sich durch das Friedensabkommen in der Maschinen- und Metallindustrie verdient gemacht. Durch dieses Werk der Verständigung förderten sie die nationale Wirtschaft und das Zusammenhalten aller Eidgenossen in schwerer Zeit.»

Wenn auch das Friedensabkommen in anderen Wirtschaftszweigen nicht «nachgeahmt» wurde, so wird doch niemand verkennen, welchen Einfluß sein Abschluß und seine Bewährung auf die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der gesamten Wirtschaft unseres Landes ausgeübt hat. Die vorliegende Schrift sollte vor allem auch den jungen Funktionären und Vertrauensleuten der Gewerkschaftsbewegung in die Hand gegeben werden, die mit der ganzen Atmosphäre, wie sie im Arbeitskampf der dreißiger Jahre herrschte, kaum vertraut sein und die deshalb auch nicht ermessen können, welche Tat der Abschluß des Friedensabkommens damals bedeutete. G. B.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, 3000 Bern, Telephon (031) 45 56 66, Postscheckkonto 30-2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 14.—, Ausland Fr. 16.—; für Mitglieder der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 7.—. Einzelhefte Fr. 1.50. Druck: Unionsdruckerei Bern.